



**Pet 2-19-18-275-011717**

27476 Cuxhaven

Strahlenschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen dahingehend abzuändern, dass auch nicht-ärztlichen Anbietern über den 31. Dezember 2020 hinaus gestattet wird, Tätowierungen und Permanent Make-Up mittels Lasereinsatzes zu nicht medizinischen Zwecken zu entfernen.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen aus, ab dem 1. Januar 2021 trete § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelte der sogenannte Ärztevorbehalt. Dies bedeute für die nicht-ärztlichen Anbieter von Tattoorentfernungen ein absolutes Berufsverbot ab diesem Zeitpunkt. Bisläng könnten Strahlungsquellen von jeder Person ohne eine besondere Qualifikation eingesetzt werden. Er halte diesen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Studiobetreiber für verfassungswidrig. Denn die Ermächtigungsgrundlage in § 3 i.V.m. § 5 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) reiche für ein solches Berufsverbot nicht aus. Überdies verlange ein derartiger Grundrechtseingriff ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Schließlich verstoße das Berufsverbot gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er halte die Begrenzung des Verbots auf eine kleine Berufsgruppe für nicht erforderlich. Dieses wäre gerechtfertigt,



wenn es dem Schutz der Volksgesundheit dienen würde, weil von "Nicht-Ärzten" besondere Gefahren ausgingen. Studien zufolge sei jedoch genau das Gegenteil der Fall. Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrags wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 107 Mitzeichnungen unterstützt. Über das Für und Wider der Petition wurde in 11 Beiträgen diskutiert.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für das Anliegen des Petenten. Gleichwohl sieht er keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass nichtionisierende Strahlung diejenigen elektromagnetischen Wellen sind, deren Energie nicht ausreicht, um andere Atome zu ionisieren, da die Energiemenge der Photonen unter den meisten Bindungsenergien liegt. Dazu zählen insbesondere technisch genutzte Frequenzen im Bereich der Radiowellen und Mikrowellen sowie der größte Teil des sichtbaren Lichtes.

Der Petitionsausschuss betont bezüglich der Gründe des Erlasses der NiSV, dass im Bereich des Schutzes vor der schädlichen Wirkung nichtionisierender Strahlung rechtliche Anforderungen an den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb von nichtionisierenden Strahlungsquellen wie Laser, hochenergetischen Blitzlampen und Ultraschall, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken eingesetzt werden, bislang fehlten. So konnten bisher diese Strahlungsquellen von jeder Person gewerblich eingesetzt werden, ohne dass eine besondere Qualifikation erforderlich war, obwohl derartige Anwendungen mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für die zu behandelnden Personen verbunden sein können. Mögliche Nebenfolgen einer Behandlung können hierbei unter anderem Verbrennungen, Narbenbildung und die Erschwerung der Diagnose und Therapie von Hautkrebserkrankungen – hier insbesondere das maligne Melanom – sein. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass diese Regelungslücke nun durch die NiSV geschlossen wurde.



Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Vorfeld der Erarbeitung der Verordnung auch Verhältnismäßigkeitserwägungen zugrunde gelegt wurden. So wurde dem Vernehmen nach insbesondere die Frage erörtert, welche Regelungen geeignet und gleichzeitig erforderlich und angemessen im engeren Sinne sind. Dass betroffene Wirtschaftsbetriebe aufgrund z. B. des Ärzt\*Innenvorbehalts ihr Dienstleistungsangebot anpassen müssen und möglicherweise auch ihr bisheriges Unternehmen – sofern es auf die Entfernung von Tätowierungen beschränkt war – aufgeben müssen, ist dem Verordnungsgeber bei dieser Prüfung durchaus bewusst gewesen. Angesichts der erheblichen gesundheitlichen Risiken, die bei der Anwendung von Lasern zur Entfernung von Tätowierungen bestehen, gibt es jedoch auch nach hiesiger Einschätzung keine Alternative, um die genannten Risiken zu vermeiden. Der Petitionsausschuss merkt an, dass gerade aus diesem Grund lange Übergangszeiten in die Verordnung aufgenommen wurden, um betroffenen Anbietern die Möglichkeit zu geben, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen. Dementsprechend sieht die NiSV vor, dass die Anwendungen, die unter einen Ärzt\*Innenvorbehalt gestellt worden sind, erst am 31. Dezember 2020 in Kraft treten.

Soweit der Petent die vom Bundesamt für Strahlenschutz vorgelegte Studie "Nebenwirkungen bei der Anwendung optischer Strahlung in der Kosmetik" anspricht, wonach "die bei Ärzt\*Innen durchgeführten Anwendungen derweil häufiger bleibende Nebenwirkungen hinterließen als bei nicht-ärztlichen Anbietern" betont der Petitionsausschuss, dass es sich dabei um eine Umfrage von Nutzer\*Innen von kosmetischen Anwendungen optischer Strahlung und dabei auftretenden Nebenwirkungen handelt. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sich aus dieser Umfrage keine speziellen Aussagen zum Thema Tattoo-Entfernung ableiten lassen.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses verstößt das in Rede stehende Berufsverbot - entgegen der Auffassung des Petenten - weder gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch gegen sonstige rechtliche Regelungen.

Nach den vorstehenden Ausführungen vermag der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der abweichende Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen, soweit eine Erlaubnis für den Lasereinsatz zur Entfernung von Tätowierungen und Permanent Make-Up für ausgebildetes nicht-ärztliches Personal gefordert wird, das sich durch eine staatliche Prüfung qualifiziert, wurde mehrheitlich abgelehnt.